

B gegen Frankreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Urteil vom 24. Jänner 1992, A/232-C

Geschlechtsumwandlung und Personenstand**Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin wurde 1935 unter dem Vornamen Norbert Antoine in das Geburtenbuch eingetragen. Schon in frühester Kindheit nahm sie weibliche Verhaltensweisen an. Nach einem chirurgischen Eingriff ("Geschlechtsumwandlung") beantragte sie die Richtigstellung ihres Geschlechts in der Geburtsurkunde und die Änderung ihres Namens auf Lyne Antoinette. Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht lehnten die Anträge ab, weil die Änderung des Geschlechts künstlich herbeigeführt wurde, ohne daß eine medizinische Indikation vorlag. Das Kassationsgericht bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichtes.

Rechtsausführungen:

Der in Art. 8 EMRK normierte Anspruch auf Achtung des Privatlebens, dessen Verletzung hier behauptet wird, ist nicht klar abzugrenzen. Sein Inhalt ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung eines gerechten Ausgleichs von öffentlichen Interessen und den Interessen des einzelnen zu ermitteln. Trotz der unbestrittenermaßen geänderten moralischen Ansichten und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist an den Urteilen Rees gegen das Vereinigte Königreich (A/106) und Cossey gegen das Vereinigte Königreich (A/184) grundsätzlich festzuhalten (dort wurde eine Verletzung des Art. 8 verneint). Das französische Personenstandsrecht weist aber - im Licht des Art. 8 EMRK relevante - Unterschiede zum englischen auf. Während das Geburtenbuch in England nur der Dokumentation einer historischen Tatsache dient und öffentlich zugänglich ist (eine Eintragung von Tatsachen der hier in Frage stehenden Art könnte den Schutz des Privatlebens völlig zunichte machen), ist in Frankreich die Eintragung späterer Ereignisse auch in die Geburtsurkunde vorgesehen, das Geburtenbuch ist nicht öffentlich zugänglich. Weiters ist die Änderung des Vornamens einer Person in Frankreich - zum Unterschied von England - nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich. Die französischen Behörden hatten in einigen Fällen nur die Änderung auf einen der wenigen "geschlechtsneutralen" Vornamen gestattet. Es ist zu berücksichtigen, dass das Geschlecht und die Vornamen in einer Reihe von Dokumenten und Ausweisen vermerkt ist, was im konkreten Fall zu erheblichen Benachteiligungen im Alltag führen kann. Die Verweigerung der Richtigstellung des Geschlechts und der Änderung des Namens stellen somit eine Störung des anzustrebenden Ausgleichs zwischen öffentlichen und privaten Interessen zu Lasten der letzteren dar, weshalb eine Verletzung des Art. 8 EMRK vorliegt. Verletzte Bestimmung: Art. 8 EMRK. Nicht weiter erörtert: Art. 3 EMRK.

Sondervoten: Richter Russo, Bernhardt, Pekkanen, Morenilla, Baka, Matscher, Pinheiro Farinha, Pettiti, Valticos, Loizou.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)